

Mutterschutz im Mittelalter

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **4 (1909)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Vorkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, vertritt die Interessen aller arbeitenden Frauen

Für die kommende Nummer bestimmte
Korrespondenzen sind jeweilen bis zum 20ten
jeden Monats zu richten an die
Redaktion: Frau Marie Walter, Winterthur
Stadthausstraße 14.

Er erscheint am 1. jeden Monats.
Einzelabonnements:
Preis:
Inland Fr. 1.— | per
Ausland „ 1.50 | Jahr
(Im Einzelverkauf kostet
die Nummer 10 Cts.)

Inserate und Abonnementsbestellungen
an die
Administration:
Buchdruckerei Conzett & Cie., Zürich

Liebesrecht.

Auf hartem Lager ruht ein weltverlassen Weib.
Wie Maienblüten Schnee ist weiß ihr junger Leib;
Wie Marmor glänzen ihre starren Glieder. —
Zu End' gerungen ist die wehe Dual.
Auf schweren Schwingen kehret ihr Bewußtsein
wieder.

Und furchtjam, ichen wie ein verängstigt Schwalben-
paar

Geh'n ihre Augen suchend, aller Freude bar,
Durch's kalte arme Stübchen zagend bang.
Die Weiße Hand erhebt und gleitet sacht
Erwartend, ahnungsvoll am warmen Leib entlang.

Ein Klagen ton entsteigt dem blassen stummen Mund.
O, wäre tot, das Pfand, das ihrem Liebesbund
Entspröß! Doch wie die Hand zur Seite tastet
Fühlt sie ein zartes Kindlein, wonnig atmend.
Ach, wie die Schand' auf ihrem Herzen lastet!

Ein rascher Griff! Ein harter Druck! — O, wär's
getan! —
Sorch! Stimmenlaut! Drum rasch zur Tat! Schon
Schritte nah'n!
Um's dünne Hätschen leget sich die Weißhand —
Ein schwaches Wimmern! — — Ihre Finger zau-
dern — —
Jetzt Kinderschrein! — Zu spät! — Es klopft an
ihre Wand — —

In wilder Dual preßt sie das Kleine fest an's Herz.
Da wacht die Mutterliebe auf! Ihr Seelenschmerz
Löst sich und lindernd fließen Neuetränen,
Die niederperlen auf zwei Augensterne.
Im wunden Busen reget sich ein heißes Sehnen!

Und all' die Stunden hingeschwund'ner Liebeszeit,
Von Erden schwere, Erdennot und Dual befreit,
Ersteh'n vor ihr in leuchtend farb'nem Bilde!
Ihr war die Lieb' ein wonnig Zauberland,
Ihr Himmel, ihres Erdenlebens Lichtgefilde.

Wie ward ihr einsam Menschendasein schön und groß,
Da Mannesliebe ihr ein Paradies erschloß,
Da wunderbares tiefes Weltverstehen
Ihr höhern Menschenwert und Adel gab,
Die kühn sie heißen, furchtlos ihre Straße gehen.

Und ob die Welt mit Spott und Hohn ihr lohnet,
Sie weiß, wo wahre Menschenliebe tronet,
Da gelten die Naturgesetze edler Triebe,
Die voll entfaltet, höchstes Menschtum schaffen:
Denn eine Welt voll Kraft und Schönheit ist die Liebe!

Marie Walter.

Mutterschutz im Mittelalter.

So wenig das Mittelalter geneigt war, irgend eine staatliche Verpflichtung zur Fürsorge für die Armen und Kranken anzuerkennen, vielmehr die Sorge für dieselben fast ausschließlich der privaten Wohltätigkeit und der Kirche zuwies, so machten doch in bezug auf die Wöchnerinnen und die Schwangeren die damaligen Rechtsordnungen und Weistümer wenigstens einige Ausnahmen. Teilweise ging das Mittelalter in dieser Beziehung weiter, als dies die Gegenwart tut. Niemandem fällt es heute mehr ein, den Ehemann von der Wehrpflicht, selbst von dem Kampf mit dem Feinde während eines Kriegszuges zu dispensieren, wenn seine Frau in die Wochen kommt. Anders im Mittelalter! Im Salzburger Weistum heißt es hierüber: „Item, wenn Feindschaft oder Not im Lande wäre oder würde und unser Gn. Herr von Stifts wegen aufgeböte, so sollen die Nachbarn dieses Dorfes so weit und so lange folgen, als ihr Gerichtschultheiß vor ihnen herzieht. Wann und an welcher Stelle derselbe umkehrt, mögen die Nachbarn auch umkehren. Ist unter ihnen ein Nachbar, der einen Teig (zum Brotbacken) hat, den soll man lassen umkehren, daß ihm sein Teig nicht verderbe; auch ob unter ihnen jemand wäre, der eine Sechswöchnerin daheim hat, den soll man auch bei scheinender Sonne heimgehen lassen, daß dieselbe keinen Schaden nähme.“

Ebenso darf der Mann des Mittelalters bei dem Kindbett seiner Frau sofort jede Arbeit unterbrechen. „Wann einem seine Frau ins Kindbett käme,“ spricht das Wendlager Bauernrecht, „und wäre aus im Herrendienst, daß er Mühlsteine fahren sollte und unterwegs Bottschaft kriegte, wie er sich verhalten sollte? — Wann solches geschähe, daß ihm die Bottschaft gebracht würde, soll er alsbald die Pferde ausspannen und ziehen nach Haus und tun seiner Kindbettnerin was zu Gute, damit sie ihm seinen jungen Bauern desto besser säugen und erziehen könne.“

Private Fürsorge.

In weitestgehender Weise konnte jede Wöchnerin auch die private Unterstützung und Hilfe in Anspruch nehmen. Was nur irgendwie geleistet werden kann, durfte einer solchen nicht verweigert werden. So heißt es im Bischweiler Hofesrecht: „Item wäre es, daß eine Frau eines Kindes genähe und ihr Botschaft in eines Wirtes Hause oder Brodbäckers Haus käme und Weines oder Brotes begehre um ihr Geld oder gut Pfand, es sei Tag oder Nacht, so soll der Wirt ihr gehorsam sein und ihr Wein und Brot geben, wollte er aber solches nicht tun, so mag der Bote Brot und Wein selber nehmen und soviel Geld als darum gehört oder gute Pfand auf das Faß legen und liegen lassen und damit nicht gefrevelt haben.“

Bei Zinsabgaben spricht die gleiche Rücksicht mit. In den meisten Weistümern des 14. und 15. Jahrhunderts findet sich die Bestimmung, daß, sobald eine Kindbetterin im Hause ist, das schuldige Zinshuhn der Wöchnerin und nicht dem Zinsherrn zukommen soll. „Und läge auch die Frau Kindes inne, so soll der Amtmann dem Huhn das Haupt abbrehen und soll der Frau das Huhn geben und soll das Haupt mit heimnehmen seinem Herrn zum Wahrzeichen.“ (Atheingauer Landrecht.)

Allgemeine Fürsorge und speziell weitherzige Rücksichtnahme auf das fahrende Volk.

Auch an Zuwendungen und Geschenken aus allgemeinen Mitteln an Kindbetterinnen fehlt es in vielen Städten und Gemeinden nicht. So erhielt in Rümlang (Kanton Zürich) jede Wöchnerin ein Fuder Holz; in Herzogenbuchsee deren zwei. In Luzern bekam bis 1580 eine jede aus dem Ratskeller ein paar Kannen Wein, den sogenannten Kindbettwein.

Eine solche allgemeine Rücksichtnahme und Entgegenkommen für eine Kindbetterin ließ das Mittelalter nicht nur der eingewohnten bürgerlichen, sondern auch der fremden, der fahrenden Frau angedeihen. So sehr die fahrenden Leute damals ruhelos von Stadt zu Stadt, von Land zu Land getrieben und gehekt wurden, vor der Kindbetterin machte auch die Brutalität der damaligen Fremdenbehandlung halt. So nahm das Appenzeller Landrecht von dem Verbote, arme Leute länger als eine Nacht zu beherbergen, die Kindbetterinnen, so lange sie nicht wandeln mögen, aus.

War dann die Frau aus dem Wochenbette heraus

und wieder arbeitsfähig, so wurde ihr auch noch fernere Fürsorge bewiesen. Vor allem sollte durch die Arbeit der Mutter das Kind nicht vernachlässigt werden. Es zeugt immerhin von einem gewissen sozialen Empfinden, wenn zum Beispiel im Meier Weistum bestimmt wird, „dieselben Leute sollen auch schneiden zweien Tage und soll die Frau dreimal im Tage heimgehen, ihr Kind säugen.“

Aber nicht nur dem Wochenbette, sondern auch der Schwangerschaft wurde in den alten Weistümern Rechnung getragen. Jede Schwangere durfte zum Beispiel aus jedem Garten Früchte und Obst brechen zum sofortigen Genuß, soviel sie wollte, niemand sollte ihr wehren. Nur vereinzelt findet sich der Verzehr einer solchen beschränkt und begrenzt. So in einem Neuenburger Nebweistum, in dem es heißt, „einem Priester 3 Trauben und einer tragenden Frau 3, nehmlich dem Kinde eine und der Frau zwei“.

Kommunaler und staatlicher Wöchnerinnenschutz.

Seltener als auf indirekte Unterstützung ließen sich die Städte und Gemeinden des Mittelalters auf direkte staatliche Einrichtungen zugunsten der Wöchnerinnen und Schwangeren ein.

Schon im Jahre 1382 hatte Nürnberg ein eigenes Gebärhäus. In Pfullendorf wurden im 13. Jahrhundert die armen Wöchnerinnen im dortigen Spital 6 Wochen unentgeltlich verpflegt, wie denn die meisten der damaligen städtischen Krankenhäuser Wöchnerinnen für längere oder kürzere Zeit unentgeltlich aufnahmen.

Auch das Hebammenwesen war seitens der Städte frühzeitig geregelt und die Hebammen verpflichtet, armen Wöchnerinnen ihre Dienste jederzeit unentgeltlich und sorgfältig zu leisten.

Einzelne Städte gingen dann noch weiter und nahmen den Wöchnerinnen auch die Fürsorge für die geborenen Kinder durch städtische Findelhäuser ab. Solche Findelhäuser hatten Paris, Florenz, Bavia schon im 13., Freiburg i. B. im 14. Jahrhundert.

Jedenfalls war das Mittelalter in vielen Beziehungen den Wöchnerinnen und Schwangeren gegenüber humaner, als es das Zeitalter des Kapitalismus in seinem Anfang war, das sich bekanntlich lange Zeit mit allen Mitteln des brutalsten Egoismus gegen jede Rücksichtnahme auf Wöchnerinnen und Schwangere wehrte.

Ledige Mütter.

Es gibt ein heiliges Wort in der Sprache aller Völker, dessen Begriff das heiligste, Verehrungswürdigste ist, das die Menschheit kennt: Mutter.

Die Mutterschaft ist seit jeher bei allen Völkern etwas unendlich Heines, Hohes, das das Weib adelt, es erhebt über allem anderen, in der Schaffung eines neuen Menschen. Die Dichter aller Völker, aller Zeiten besingen die Mutterliebe; sie ist das höchste Gefühl unter allen menschlichen Empfindungen, vor deren Schein alles Unedle und Gemeine zurücktritt.

Doch die Gestalt einer Mutter ist doppelseitig. Sie ist einerseits der Begriff der höchsten Achtung, welche die Moral geschaffen: um ihre Stirne schließt sich das Diadem der Erhabenheit. Vor ihr beugen alle die Knie, welche dem Staate Schützer und der Religion und Moral eifrige Verteidiger sind. Jede neue Mutterschaft läßt

sie wertvoller erscheinen. Das ist die Gestalt der Mutter einerseits, die staatlich und kirchlich anerkannte Mutter.

Aber die Mutter ist auch der Begriff der ungeheuersten Verachtung. Um ihre Stirne rankt sich die Dornenkrone bittersten Leides, der Mißachtung und der gesellschaftlichen Verdammung. Und die Verteidiger der Moral und der Religion, welche Nächstenliebe und unbefleckte Mutterschaft lehren, schwächen diese Mutter, verfolgen und steinigen sie. Jede neue Mutterschaft läßt sie verächtlicher erscheinen. Das ist die ledige Mutter.

Ledige Mutter! Nirgends zeigt sich die Brutalität gesellschaftlicher Entartung und lügnerrisch geheuchelter Moral so offen, wie bei dem jungen Weibe, das sich in natürlicher Liebe dem Manne ihres Herzens hingegeben. Aber ihr Kind, das den Staat ebenso stärkt, wie das unter den leeren Zeremonien geborene, wird nicht als Stütze anerkannt; man spricht ihm bei der Geburt die Vollwertigkeit ab — weil es eben nicht der Ehe entsprungen ist.

Das aus dem Ehebette hervorgegangene Kind ist vollwertig.